32
Ja
☎ 1501

05.11.2012

Anlage 1:
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der Stadt Ratingen durch den Kreis Mettmann

Regelung	Fassung vom 21.04.1997	Änderungsvorschlag
§ 1 Zweck der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	Der Kreis Mettmann übernimmt die der Stadt auf ihrem Gebiet zur Bekämpfung der Schwarzarbeit obliegenden Aufgaben. Die Aufgabenerledigung erfolgt dabei auf der Grundlage des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 06. Februar 1995 (BGBl. I S.165) in der jeweils gültigen Fassung und des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks vom 28. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2) in der jeweils gültigen Fassung, soweit dieses Regelungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit enthält, in Verbindung mit der Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach wirtschaftsrechtlichen Vorschriften zuständigen Verwaltungsbehörden vom 14. Februar 1995 (GV. NW. S. 130) sowie der Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Handwerksordnung und der EWG/EWR-Handwerk-Verordnung in der Fassung vom 18. Oktober 1994 (GV. NW. S. 964).	Der Kreis Mettmann übernimmt die der Stadt auf ihrem Gebiet zur Bekämpfung der Schwarzarbeit obliegenden Aufgaben. Die Aufgabenerledigung erfolgt dabei auf der Grundlage des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung vom 23.Juli 2004 (BGBl. I S.1842) in der jeweils gültigen Fassung und des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.September 1998 (BGBl. I S. 3074, 2006 I S. 2095) in der derzeit gültigen Fassung.

§ 2 Personal	1. Für die Durchführung der in die Zuständigkeit des Kreises fallenden Aufgaben zur Bekämpfung der Schwarzarbeit hält der Kreis 3 Stellen des gehobenen nichttechnischen Dienstes vor.	Zur Bekämpfung der Schwarzarbeit im gesamten Kreisgebiet hält der Kreis Mettmann innerhalb des Rechts- und Ordnungsamts ab dem 1. Januar 2013 zwei Vollzeitkräfte des gehobenen nichttechnischen Dienstes vor. Diese werden im Bedarfsfall durch weitere Mitarbeiter des ausländerrechtlichen Vollzugs bzw. der Bußgeldstelle unterstützt.
	2. Die Stadt verpflichtet sich, einen vollzeitbeschäftigten geeigneten Beamten oder eine vollzeitbeschäftigte geeignete Beamtin des gehobenen nichttechnischen Dienstes mit Bereitschaft zur Tätigkeit auch außerhalb der gewöhnlichen Dienstzeit zum Kreis zur Mitarbeit in der Ermittlungsgruppe des Kreisordnungsamtes abzuordnen.	2. - gestrichen -
	3. Der Kreis verpflichtet sich, den Beamten oder die Beamtin nicht abzuwerben.	3. - gestrichen -
§ 3 Kosten	1. Für den von der Stadt zum Kreis abgeordneten Beamten oder die abgeordnete Beamtin trägt die Stadt insbesondere alle Personal- und Personalnebenkosten. Der Kreis wird im Übrigen von jeglichen Kosten für den Beamten oder die Beamtin freigestellt.	1. Die Stadt Ratingen beteiligt sich beginnend mit dem 01.01.2013 mit 15% an den von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) festgestellten und fortgeschriebenen Personalkosten für zwei Vollzeitkräfte des gehobenen nichttechnischen Dienstes, zu zahlen zum 01.07. eines jeden Jahres. Die Stellen sind derzeit besetzt mit einem Beamten der Besoldungsgruppe A 10 BBesG und einem Beamten der Besoldungsgruppe A 11 BBesG; evtl. personelle Veränderungen (Umsetzung, Höherbewertung, etc.) wirken sich für die Stadt Ratingen kostenmäßig nicht negativ aus.

...

	2. Die Stadt Ratingen wird mit 20 % an den aus dem Aufgabenkomplex Schwarzarbeit tatsächlich beim Kreis Mettmann eingehenden Buß- und Verwarnungsgeldern beteiligt. Maßgeblich für die Berechnung der anteiligen Buß- und Verwarnungsgelder ist der 01. Dezember eines jeden Jahres. Grundlage für die Festsetzung der anteiligen Beträge sind die Buß- und Verwarnungsgelder, die aufgrund eines Bußgeldbescheides oder einer Verwarnung eingegangen sind, der bzw. die in der Zeit der Tätigkeit des abgeordneten Beamten oder der abgeordneten Beamtin erlassen worden sind. 3. Der Kreis verpflichtet sich, die für die Durchführung der Aufgabe erforderlichen Sachmittel bereitzustellen. Aufgrund der in Abs. 2 getroffenen Regelung entfällt für die Stadt eine Beteiligung an den dem Kreis entstehenden sächlichen Kosten.	2. Die Stadt Ratingen wird mit 20 % an den aus dem Aufgabenkomplex Schwarzarbeit tatsächlich beim Kreis Mettmann eingehenden Buß- und Verwarnungsgeldern beteiligt. Maßgeblich für die Berechnung der anteiligen Buß- und Verwarnungsgelder ist der 1.12. eines jeden Jahres. Grundlage für die Festsetzung der anteiligen Beträge sind die Buß- und Verwarnungsgelder, die aufgrund eines Bußgeldbescheides oder einer Verwarnung während der Laufzeit diese Vereinbarung eingegangen sind.

§ 4 Dienstvorgesetzter, Dienstaufsicht, Dienstort	1. Dienstvorgesetzter des unter § 2 Abs. 2 genannten Beamten oder der Beamtin ist der Stadtdirektor. 2. Die Fachaufsicht über den Beamten oder die Beamtin der Stadt übt der Oberkreisdirektor aus. 3. Dienstort des Beamten oder der Beamtin der Stadt ist Mettmann.	- gestrichen -
§ 5 Laufzeit, Kündigung	1. Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. 2. Die Vereinbarung wird zunächst bis zum 31. Dezember 1998 geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich gekündigt wird.	§ 5 wird § 4
§ 6 Salvatorische Klausel	Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.	§ 6 wird § 5

32
Ja
☎ 1501

05.11.2012

Anlage 2:
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der Stadt Velbert durch den Kreis Mettmann

Regelung	Fassung vom 30.07.2003	Änderungsvorschlag
§ 1 Zweck der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	Der Kreis übernimmt die der Stadt auf ihrem Gebiet zur Bekämpfung der Schwarzarbeit obliegenden Aufgaben. Die Aufgabenerledigung erfolgt dabei auf der Grundlage des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 06.02.1995 (BGBl. I S. 165), des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks vom 24.09.1998 (BGBl. I S. 3074), soweit dieses Regelungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit enthält, in Verbindung mit der Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach wirtschaftsrechtlichen Vorschriften zuständigen Verwaltungsbehörden vom 06.07.1993 (SGV. NRW. 45) sowie der Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Handwerksordnung und der EWG/EWR-Handwerk-Verordnung vom 16.11.1979 (SGV. NRW. 7124) jeweils in der gültigen Fassung.	Der Kreis übernimmt die der Stadt auf ihrem Gebiet zur Bekämpfung der Schwarzarbeit obliegenden Aufgaben. Die Aufgabenerledigung erfolgt dabei auf der Grundlage des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung vom 23.Juli 2004 (BGBl. I S.1842) in der jeweils gültigen Fassung und des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.September 1998 (BGBl. I S. 3074, 2006 I S. 2095) in der derzeit gültigen Fassung.

§ 2 Personal	1. Für die Durchführung der Aufgaben zur Bekämpfung der Schwarzarbeit hält der Kreis innerhalb des zentralen Ermittlungsdienstes des rechts- und Ordnungsamtes derzeit acht Beamtenstellen vor. Das Aufgabengebiet des Ermittlungsdienstes umfasst neben der Bekämpfung der Schwarzarbeit auch den ausländerbehördlichen Vollzugsdienst sowie die Aufgaben eines Fachdienstes in der Sozialhilfe. 2. Der Kreis verpflichtet sich, über die in Abs.1 genannten Stellen hinaus für die Bekämpfung der Schwarzarbeit eine weitere Stelle des gehobenen nichttechnischen Dienstes vorzuhalten.	Zur Bekämpfung der Schwarzarbeit im gesamten Kreisgebiet hält der Kreis Mettmann innerhalb des Rechts- und Ordnungsamts ab dem 1. Januar 2013 zwei Vollzeitkräfte des gehobenen nichttechnischen Dienstes vor. Diese werden im Bedarfsfall durch weitere Mitarbeiter des ausländerrechtlichen Vollzugs bzw. der Bußgeldstelle unterstützt. 2. - gestrichen-
§ 3 Kosten	1. Die Stadt verpflichtet sich, 75 % der Personalkosten eines vollzeitbeschäftigten Beamten oder einer vollzeitbeschäftigten Beamtin des gehobenen nichttechnischen Dienstes (Besoldungsgruppe A 10 BBesG) zu tragen. Die Stadt zahlt zum 15. Juli eines jeden Jahres auf Anforderung des Kreises einen Abschlag auf die voraussichtlich tatsächlich entstehenden Personalkosten. Der Kreis weist der Stadt die entstandenen tatsächlichen Personalkosten bis zum 1. März für das abgelaufene Haushaltsjahr nach.	1. Die Stadt Velbert beteiligt sich beginnend mit dem 01.01.2013 mit 15% an den von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) festgestellten und fortgeschriebenen Personalkosten für zwei Vollzeitkräfte des gehobenen nichttechnischen Dienstes, zu zahlen zum 01.07. eines jeden Jahres. Die Stellen sind derzeit besetzt mit einem Beamten der Besoldungsgruppe A 10 BBesG und einem Beamten der Besoldungsgruppe A 11 BBesG; evtl. personelle Veränderungen (Umsetzung, Höherbewertung, etc.) wirken sich für die Stadt Velbert kostenmäßig nicht negativ aus.

...

	2. Die Stadt wird mit 20 % an den aus dem Aufgabenkomplex Schwarzarbeit tatsächlich beim Kreis Mettmann eingehenden Buß- und Verwarnungsgeldern beteiligt. Maßgeblich für die Berechnung der anteiligen Buß- und Verwarnungsgelder ist der 1.12. eines jeden Jahres. Grundlage für die Festsetzung der anteiligen Beträge sind die Buß- und Verwarnungsgelder, die aufgrund eines Bußgeldbescheides oder einer Verwarnung während der Laufzeit diese Vereinbarung eingegangen sind. 3. Der Kreis verpflichtet sich, die für die Durchführung erforderlichen Sachmittel bereitzustellen. Aufgrund der in Abs. 2 getroffenen Regelung entfällt für die Stadt eine Beteiligung an den dem Kreis entstehenden sächlichen Kosten.	
<u>§ 4 Laufzeit, Kündigung</u>	1. Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft, frühestens am 01.09.2003. 2. Die Vereinbarung wird zunächst bis zum 31.12.2005 geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich gekündigt wird.	

§ 5 Salvatorische Klausel	Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenden Erklärungen oder Übereinkommen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die den beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.	